LAND **BURGENLAND**



Landesrat Heinrich Dorner

Frau
Landtagspräsidentin
Astrid Eisenkopf
im Hause

Eisenstadt, am 14.11.2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die von LAbg. Christian Ries gemäß § 29 der GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 02.10.2026, Zahl 2100-0611, darf ich wie folgt beantworten:

Frage 1:

Bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See gingen seit 2020 zwei Meldungen über vermeintlich illegal errichtete Feldbrunnen ein. Ein Verfahren ist bereits abgeschlossen, da der Brunnen der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung einer Wassergenossenschaft zur landwirtschaftlichen Bewässerung zugeordnet werden konnte. Das zweite Verfahren ist derzeit noch anhängig. Der betreffende Brunnen befindet sich in der Katastralgemeinde Gols und soll zur landwirtschaftlichen Bewässerung herangezogen werden.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung ging seit 2020 eine Meldung über vermeintlich illegale Wasserentnahme ein. Im Zuge des sofort eingeleiteten Prüfverfahrens stellte sich der Verdacht als unbegründet heraus da der festgestellte Fall der Wasserentnahme einer bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung zugeordnet werden konnte.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg gab es im Berichtszeitraum zwei Verfahren. Ein illegaler Brunnen wurde in der KG Rohrbach zur Bewässerung einer Sportanlage errichtet. Die Anzeige erfolgte im Oktober 2024. In weiterer Folge wurden mehrere Verfahrensschritte durchgeführt, wobei die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verfüllung des Brunnens mittlerweile durchgeführt wurde und das Verfahren somit abgeschlossen ist. Ein weiterer illegaler Brunnen wurde in der KG Neudörfl errichtet. Der Brunnen befindet sich im Grundwasserschutz und Schongebiet und dient der Bewässerung einer landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche. Die beantragte Konsensmenge soll 200 l/d betragen, wobei die Anzeige im Sommer 2026 erfolgte. Im September wurde eine Überprüfung vor Ort unter Beiziehung einer wasserfachlichen Amtssachverständigen durchgeführt, deren Gutachten derzeit erstellt wird.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf langten zwei Anzeigen über Brunnen ein, die möglicherweise ohne die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung errichtet bzw. betrieben würden. In der Gemeinde Ritzing ein sog. Hausbrunnen sowie auch ein Bewässerungsbrunnen in der Gemeinde Steinberg-Dörfl. Beide Verfahren werden derzeit abgearbeitet

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus 6
Tel.: +43 2682 600-2212, zum Ortstarif: 057 600-2212
Fax: +43 2682 600-2065, E-Mail: h.dorner@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz

Bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart sind dazu keine Verfahren anhängig.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing ging im Jahr Sommer 2026 eine Meldung über einen vermeintlich illegal errichteten Brunnen ein. Nach Durchführung entsprechender Ermittlungen konnte die verantwortliche Person am wenige Tage später ausgeforscht werden. In weiterer Folge wurde diese gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959 von der Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, nachträglich um die wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen oder die eigenmächtige Neuerung zu beseitigen. Darüber hinaus wurde ein Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 eingeleitet.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf sind dazu keine Verfahren anhängig.

Im Zuständigkeitsbereich des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Wasserrechtsbehörde sind keine Brunnenanlagen ohne die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung bekannt.

Frage 2:

Es wird dabei auf Punkt 1 verwiesen. Zudem wird auch mitgeteilt, dass Verdachtsfälle sich immer wieder als genehmigte Brunnen herausstellen oder gar keiner Bewilligung bedürfen.

Frage 3:

Grundsätzlich wird mitgeteilt, dass vorliegenden Anzeigen oder Verdachtsfällen ständig nachgegangen wird.

Nach Vorliegen des Sachverhaltes, dass es sich um wasserrechtlich bewilligungspflichtige Anlagen handelt, wird in weiterer Folge ein Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959 ergehen, wobei entweder nachträglich um die wasserrechtliche Bewilligung (falls es sich um eine grundsätzlich bewilligungsfähige Anlage handelt) anzusuchen oder die eigenmächtige Neuerung zu beseitigen ist.

Sollte ein Antrag auf nachträgliche Bewilligung sowie die erforderlichen Unterlagen eingebracht werden, wird ein wasserrechtliche Bewilligungsverfahren eingeleitet. Dazu ist die vorläufige Überprüfung gem. § 104 WRG 1959 durchzuführen. Zudem anhängigen Verfahren in GS wird seitens der Behörde mitgeteilt, dass die verantwortliche Person am 26.08.2026 ausgeforscht werden konnte. In weiterer Folge wurde sie von der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959 aufgefordert, nachträglich um die wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen oder die eigenmächtige Neuerung zu beseitigen. Sollte ein Antrag auf nachträgliche Bewilligung sowie die erforderlichen Unterlagen eingebracht werden, wird die vorläufige Überprüfung gem. § 104 WRG 1959 durchgeführt.

Frage 4:

Die Behörden stellen dazu fest, dass zu anlassbezogenen Kontrollen Seitens der Behörde bei jeder Anzeige bezüglich unbewilligter Brunnen oder rechtwidriger Grundwasserentnahmen das amtliche Naturschutzorgan zur umgehenden Kontrolle und Berichterstattung vor Ort entsandt wird. Hinsichtlich festgestellter Verstöße wird auf Pkt. 1 verwiesen.

Zu den Kontrollen ohne vorausgehende Beschwerden oder Anzeigen wird festgehalten, dass die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Grundwasserentnahmen in den jeweiligen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden verbindlich festgelegt sind. Die darin vorgeschriebenen

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus 6
Tel.: +43 2682 600-2212, zum Ortstarif: 057 600-2212
Fax: +43 2682 600-2065, E-Mail: h.dorner@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz

Auflagen dienen insbesondere dazu, die Entnahme an die jeweils vorherrschenden Grundwasserpegelstände anzupassen und eine nachhaltige Bewirtschaftung der verfügbaren Wasserressourcen sicherzustellen. Abhängig von den festgestellten Pegelständen ergeben sich für die Wasserberechtigten entsprechende Verpflichtungen, beispielsweise eine Beschränkung der Bewässerung auf die Abendstunden oder die vollständige Untersagung der Bewässerung bestimmter Kulturen umfassen können.

Die Einhaltung dieser bescheidmäßig vorgeschriebenen Verpflichtungen wird von den Behörden von Amts wegen überprüft. Hierfür werden auch Naturschutzorgane zur Unterstützung herangezogen. Im Zuge regelmäßiger Kontrollfahrten durch die Bezirke wird seitens des Naturschutzorgane überprüft, ob die vorgeschriebenen Entnahmebedingungen eingehalten und allfällige Einschränkungen der Grundwasserentnahme ordnungsgemäß umgesetzt werden. Der ho. Behörde wird anschließend schriftlich darüber berichtet.

Die Bewilligungsinhaber sind darüber hinaus verpflichtet, Betriebsbücher zu führen, in denen die erfolgten Grundwasserentnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren sind. Auch die Einhaltung dieser Verpflichtung wird von Amts wegen überprüft.

Frage 5:

Die Ausführung bewilligter Brunnenanlagen wird im Zuge der Schlussüberprüfung gem. § 121 WRG von der Behörde überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird durch Bescheid ausgesprochen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen werden veranlasst bzw. geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt.

Hinsichtlich der Kriterien und Methoden der Überprüfung bestehender Brunnenanlagen erfolgt wie unter Pkt. 4 eine Unterscheidung zwischen anlassbezogenen Kontrollen und Kontrollen ohne vorausgehende Beschwerde oder Anzeige:

Anlassbezogene Kontrollen:

Für die Durchführung eines effizienten Ermittlungsverfahrens ist die Behörde auf eine möglichst präzise und vollständige Datenlage angewiesen. Insbesondere die Angabe der betroffenen Grundstücksnummer ist für die eindeutige Zuordnung und die weitere Sachverhaltsermittlung von wesentlicher Bedeutung. Fehlende oder unvollständige Angaben erschweren die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und können zu erheblichen Verzögerungen im Verfahrensablauf führen.

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen erfolgt zunächst eine Recherche in den behördeninternen Systemen, zur Eruierung der Bezug habenden Verwaltungsakten. Führt diese Suche zu keinem Ergebnis und kann insbesondere kein einschlägiger Bewilligungsbescheid ermittelt werden, wird ergänzend ein Abgleich mit dem Wasserbuch vorgenommen, um das Vorliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung abschließend zu überprüfen.

Das Wasserbuch stellt bei der Erhebung und Überprüfung bestehender Wasserrechte ein wesentliches Hilfsmittel dar.

Kontrollen ohne vorausgehende Beschwerde oder Anzeige:

Behördliche Kontrollen konzentrieren sich hier in er erster Linie auf Überprüfungen von sog. Bewässerungsgenossenschaften

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus 6
Tel.: +43 2682 600-2212, zum Ortstarif: 057 600-2212
Fax: +43 2682 600-2065, E-Mail: h.dorner@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz

Die Kontrollen konzentrieren sich naturgemäß auf jene Teilregionen, in denen eine Warn- oder Restriktionsphase vorliegt. In diesen Gebieten werden durch das Naturschutzorgan wöchentliche Überprüfungen durchgeführt, um die Einhaltung der jeweils geltenden Bewässerungsbeschränkungen sicherzustellen.

Frage 6:

In den von den Behörden angeführten Verfahren wurden entweder noch keine Wassermengen entnommen oder diese werden gerade erhoben, da diese für ein allfälliges Strafverfahren von Relevanz sind.

Frage 7

Entsprechend der Auflagepunkte werden die Betriebsbücher zu den Anlagen angefordert bzw. selbständig vorgelegt. Die Aufzeichnungen werden anschließend fachlich geprüft. Bis dato konnte speziell bei Bewässerungsgenossenschaften keine Überschreitung festgestellt werden.

Bei einem Brunnen, der zum privaten Gebrauch in Zurndorf bewilligt wurde, kam es einer Bewilligungsüberschreitung.

Frage 8

Hinsichtlich der Überprüfung der Anlagen darf auf die Ausführungen zu Pkt. 5 zum § 121 Abs 1 WRG 1959 hingewiesen werden. Des weiteren wird entsprechend der Bescheidauflagen überprüft.

Die Grundwasserentnahmen werden durch die jährliche Vorlage der Betriebsbücher geprüft. Die Betriebsbücher haben Aufzeichnungen über die Grundwasserentnahmen zu enthalten. Bei den Brunnen zur landwirtschaftlichen Bewässerung ist pro Fruchtart ein Wasserzähler vorgeschrieben. Die Gesamtmenge wird anschließend auf Grundlage dieser Daten aufgerechnet. Die vorgelegten Betriebsbücher bzw. Aufzeichnungen über die Grundwasserentnahme werden anschließend fachlich auf ihre Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft. Bei Bedarf werden auch Vor- Ort- Prüfungen eingesetzt.

Bei Trinkwasserbrunnen sind laut den üblichen Bescheidauflagen der Behörde genaue Aufzeichnungen über Entnahmemengen und -zeiten in regelmäßigen Abständen vorzulegen. Diese Aufzeichnungen und Berichte werden von der wasserwirtschaftlichen Fachabteilung unter anderem auch auf die Einhaltung der bewilligten Konsense überprüft.

Frage 9

Grundsätzlich wird festgehalten, dass gemäß § 138 WRG 1959 idgF vorgegangen wird.

Frage 10

Es darf dazu zu den vorangegangenen Ausführungen verwiesen werden.

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus 6
Tel.: +43 2682 600-2212, zum Ortstarif: 057 600-2212
Fax: +43 2682 600-2065, E-Mail: h.dorner@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz

Frage 11

Es darf dazu zu den vorangegangenen Ausführungen verwiesen werden.

Frage 12

Derzeit sind bei den verschiedenen Behörden 5 Verfahren diesbezüglich anhängig.

Frage 13

Derzeit sind bei den Behörden im Burgenland 3 Strafverfahren anhängig.

Frage 14

Grundsätzlich wird festgehalten, dass eine erste Kontrolle von den jeweiligen Behörden umgehend erfolgt. Die Ausforschung des Verursachers hängt natürlich stets vom Umfang der Anzeige, des Hinweises etc ab.

Frage 15

Die Bearbeitung von Hinweisen auf unbewilligt errichtete Brunnenanlagen und unzulässige Grundwasserentnahmen sowie deren behördliche Verfolgung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959). Dieses bildet die maßgebliche gesetzliche Grundlage für die Beurteilung der Bewilligungspflicht, die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes und die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung festgestellter Übertretungen.

Frage 16 und 17:

Die personelle und sachliche Ausstattung der zuständigen Wasserrechtsbehörden orientiert sich an den jeweiligen bezirksspezifischen Erfordernissen sowie an der Komplexität der anfallenden Verfahren. Die Prüfung und Abwicklung der behördlichen Schritte erfolgt dabei im Rahmen des regulären Dienstbetriebs durch die fachlich zuständigen Referate unter Einsatz zeitgemäßer digitaler und technischer Infrastruktur. Zur Unterstützung und fundierten Beurteilung werden bei Bedarf Sachverständige relevanter Fachbereiche (etwa amtliche oder externe Gutachter) sowie Organe der Aufsicht – wie beispielsweise Naturschutzorgane – beigezogen. Durch laufende Abstimmungen, flexible Prioritätensetzungen und eine bedarfsgerechte Ressourcenorganisation wird einer Überlastung vorausschauend entgegengewirkt, um eine gesetzmäßige und zügige Verfahrensbearbeitung sicherzustellen. Konkrete verfahrensbehindernde Engpässe wurden dem Ressort diesbezüglich nicht gemeldet.

Frage 18

Den Behörden liegen keine Untersuchungen, Schätzungen oder sonstigen Erkenntnisse über bislang nicht behördlich erfasste unbewilligte Brunnen und rechtswidrige Grundwasserentnahmen vor. Ansonsten gilt das oben genannte Vorgehen.

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus 6
Tel.: +43 2682 600-2212, zum Ortstarif: 057 600-2212
Fax: +43 2682 600-2065, E-Mail: h.dorner@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz

Frage 19

Der Schutz der Grundwasserressourcen und die Sicherstellung eines rechtskonformen Vollzugs stellen eine kontinuierliche Kernaufgabe der Wasserrechtsbehörden dar. Auch in den Jahren 2026 und 2027 wird daher das bewährte, mehrstufige Kontroll- und Überwachungssystem konsequent fortgeführt und laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst. Die zuständigen Behörden setzen dabei weiterhin auf eine enge Verzahnung von anlassbezogenen Vor-Ort-Überprüfungen – etwa aufgrund eingehender Hinweise oder Anzeigen – und risikobasierten Kontrollmaßnahmen. Zur raschen und fundierten Feststellung allfälliger Konsenswidrigkeiten oder unbewilligter Nutzungen werden wie bisher Organe der Aufsicht (insbesondere Naturschutzorgane) sowie technische Sachverständige beigezogen. Sämtliche Überprüfungen, behördlichen Aufträge und Folgemaßnahmen zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes werden standardisiert dokumentiert, wodurch eine lückenlose Nachverfolgung gewährleistet ist. Da es sich hierbei um eine permanente gesetzliche Vollzugsaufgabe der Bezirksverwaltungsbehörden sowie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten handelt, bedarf es keines gesonderten, stichtagsbezogenen Projektzeitplans.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat
Mag. Heinrich Dorner

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus 6
Tel.: +43 2682 600-2212, zum Ortstarif: 057 600-2212
Fax: +43 2682 600-2065, E-Mail: h.dorner@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz